



WER MUSS FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE ELTERN ZAHLEN?

Die Pflege der eigenen Eltern ist ein höchst sensibles Thema, das sowohl familiäre als auch finanzielle Konflikte bergen kann, wenn nicht im Vorfeld die Weichen dafür richtig gestellt werden. Die Unterbringung in einem Pflegeheim ist – wie wir alle wissen – kostenintensiv. Was aber, wenn diese Kosten die Ersparnisse oder die Rente übersteigen? Müssen dann automatisch die Angehörigen zahlen? Wie ist das mit der Pflege und wer muss wofür aufkommen?

Die Kosten für die Pflege variieren erheblich in Abhängigkeit vom jeweiligen Pflegeheim, dem Bundesland sowie dem Pflegegrad. Dabei übernimmt die gesetzliche Pflegekasse lediglich einen Teil der anfallenden Aufwendungen. Den verbleibenden Beitrag, den sogenannten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, müssen Pflegebedürftige selbst finanzieren. Kommt es zu einer finanziellen Notlage, prüft zunächst das Sozialamt, ob Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht. Reicht dies nicht aus, werden die Kinder zur Kasse gebeten, wie das BGB im § 1601 regelt. Dort heißt es: „Verwandte in gerader Linie sind einander unterhaltspflichtig.“ Das bedeutet, Kinder müssen für Eltern aufkommen – genau wie umgekehrt. Ob und wieviel gezahlt werden muss, hängt dann von der finanziellen Lage der Kinder ab. Seit 2020 gilt das sogenannte Angehörigen-Entlastungsgesetz. Danach werden Kinder mit einem Bruttojahreseinkommen von über 100.000 Euro herangezogen, die dann für die notwendigen Pflege- und Betreuungskosten der Eltern aufkommen müssen. Die eigenen finanziellen Verpflichtungen wie Miete, Kredite oder der Unterhalt eigener Kinder werden dabei allerdings berücksichtigt. Auch ein Schonvermögen, wie selbstgenutztes Wohneigentum oder die eigene private Altersvorsorge, bleibt unangetastet. Dieser relativ hohe Einkommensbetrag schützt aber natürlich nicht davor, dass womöglich das gesamte Erbe zum Ausgleich der vom Staat übernommenen Pflegekosten bereits verwertet wurde oder dies bei Tod des Elternteils eben vorgenommen wird. Hier für die

eigenen Eltern rechtzeitig Vorsorge zu treffen – gerade dann, wenn sich mehrere Geschwister die Kosten teilen können – kann schon rein wirtschaftlich betrachtet sinnvoll sein.

Aufgepasst auch bei Schenkungen: Sofern Teile der Pflegekosten durch Sozialleistungen finanziert wurden, kann der Staat einen Rückforderungsanspruch geltend machen (zehn Jahre ab Schenkung). Dieser macht auch keinen Halt vor Immobilien oder Sparkonten, die beispielsweise zur Geburt der Enkelkinder eingerichtet wurden. Selbst, wenn die Konten zum Zeitpunkt der Prüfung kein Guthaben mehr aufweisen, da der Betrag den Enkeln bereits zugeflossen ist, wird der Staat ebendiese auffordern, die volle Summe inklusive der Zinsen zurückzuzahlen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass auch Kinder, die lange Zeit keinen Kontakt zu ihren Eltern hatten, unterhaltspflichtig sein können. Ein persönliches Verhältnis spielt rechtlich nämlich zunächst keine Rolle, allerdings gibt es Ausnahmen, die die Unterhaltspflicht aufheben. Diese muss ein Gericht prüfen.

Sie sehen, wie wichtig Aufklärung bei diesem Thema ist. Nehmen Sie bitte das neue Jahr zum Anlass und sprechen Sie mit Ihrer Familie über Vorsorge und finanzielle Absicherungen für das Alter. Wir unterstützen Sie hierbei gern und freuen uns, Ihnen Sorgen und die Unsicherheit nehmen zu dürfen. Eine frühzeitige private Pflegevorsorge hilft Ihnen, Ihren Eltern und Ihren Kindern im Ernstfall – dieser muss nicht im hohen Alter sein. Vermeiden Sie unnötige Risiken und handeln Sie.



DER SPRUNG IN DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT

Betreiben auch Sie ein Gewerbe neben Ihrem eigentlichen Beruf? Dann sind Sie in bester Gesellschaft. Immer mehr Menschen nehmen ihr berufliches Glück selbst in die Hand und gründen ein Unternehmen. Ob Buchhaltungsservice, Gebrauchtwagenhandel, im musikalischen Bereich oder im Bildungssektor - wie auch immer ein Nebengewerbe geartet sein mag - neben der Liste der Aufgaben und Überlegungen, die dabei auf die Gründer zukommen, wird der passende Versicherungsschutz oft zu spät oder überhaupt nicht bedacht.

Der Irrglaube, dass private Versicherungen ausreichend seien, ist leider weit verbreitet. Beschädigen Sie beispielsweise bei einem Kunden etwas, tritt Ihre Privathaftpflicht hierfür nicht ein. Ebenso wird bei einem Einbruch entwendete Handelsware nicht von Ihrer Hausratversicherung erstattet. Wer gewerblich tätig ist, benötigt speziellen Schutz. Ohne diesen müssen Selbstständige im Schadensfall selbst für die Kosten aufkommen. Ein solcher Rückschlag kann gerade am Anfang ein großes Loch in die Kasse reißen und das Unternehmertum gefährden.

Damit es im Schadensfall nicht zu einem bösen Erwachen kommt, sollte frühzeitig geprüft werden, ob eine gesonderte Absicherung nötig ist, denn es gibt Ausnahmen vom generellen Ausschluss der privaten Verträge. Wir klären gerne für Sie, ob in Ihrem konkreten Fall Handlungsbedarf besteht.

NICHTS IST BESTÄNDIGER ALS DER WANDEL

Unsere Aufgabe als Versicherungsmakler besteht per Gesetz darin, allein Ihre Interessen zu vertreten und Versicherungslösungen für Sie finden, die zu Ihrer Risikosituation passen.

Teilen Sie uns daher bitte immer umgehend mit, wenn sich etwas ändert, damit wir auch bereits bestehende Verträge prüfen und aktualisieren können. Seien es personenbezogene Veränderungen wie der Beginn oder das Ende einer Berufsausbildung/Schule oder eines Studiums, die Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, eine Heirat, die Geburt Ihres Kindes oder sachbezogene Veränderungen wie Änderungen in der Kfz-Nutzung, ein Hausbau/Immobilienwerb oder die Anschaffung von (Wert-)Gegenständen. All diese und ähnliche Veränderungen können auch die Notwendigkeit von Anpassungen in Ihrem Versicherungsbedarf mit sich bringen: Beispielsweise können Neuanschaffungen im Wohnbereich die ermittelte Versicherungssumme Ihrer Hausratversicherung übersteigen, weshalb unter Umständen kein Versicherungsschutz mehr im Schadensfall besteht. Vielleicht ergibt sich für Sie auch in bestimmten Sparten Einsparungspotenzial?

Prüfen können wir diese Punkte jedoch nur dann, wenn Sie uns informieren. Sie helfen uns dabei, unseren Job nach Ihren Ansprüchen zu verrichten. Wir stehen Ihnen gern für alle Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz zur Verfügung und freuen uns darauf, von Ihnen zu hören. Vereinbaren Sie gleich einen Termin!



Stand: 2025-01-P

Dieses Druckstück mit Leistungsvergleich dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Übersicht und Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernimmt eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der berücksichtigten Tarif-, Beitrags- und Leistungsdaten und allgemeinen Hinweise. Ihre Interessen – unsere Bitte: Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, zum Beispiel Beginn/Ende der Berufsausbildung, Schule oder Studium, Bundeswehr, Hauskauf/-bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbstständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei der Kfz-Nutzung, Prüfen der Kaskodeckung. Alle diese Veränderungen können – müssen aber nicht – zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen. Bildquellen in Reihenfolge: petrkurgan, # B:142061336, Clipdealer; puhimec, # B:467541374, Clipdealer; SeanPrior, # 10392924, Clipdealer